



Arbeitsmarktservice

An das AMS

---

## Beschäftigungsmeldung

Bezeichnung der Berechtigung

---

ausgestellt von:

---

Beschäftigungsbeginn am:

---

Beschäftigungsende am:

---

### AusländerIn

Vers-Nr.

---

Geburtsdatum

---

Geschlecht  männlich  weiblich

Vorname(n)

---

Nachname

---

Geburtsname

---

Staatsangehörigkeit

---

Personenstand

---

PLZ

---

Ort

---

Straße

---

### Arbeitgeber / Arbeitgeberin

Firma (Name)

---

Art des Betriebes

---

Telefon

---

email

---

PLZ

---

Ort

---

Straße

---

Seit 1. Juli 2011 ist der Arbeitgeber einer ausländischen Arbeitskraft verpflichtet, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden (§ 26 Abs 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin mit „Niederlassungsnachweis“ und mit „Daueraufenthalt-EG“ sowie die Beschäftigung von nicht bewilligungspflichtigen Staatsangehörigen der EU.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht bis zu € 2.000,- kosten kann.

Die Vorschrift beruht auf der Richtlinie 2009/52/EG vom 18.6.2009 und soll den Arbeitgeber gegen die Vorlage von gefälschten Arbeitspapieren oder Aufenthaltspapieren schützen.

Weitere Fragen richten Sie bitte an Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle.